

nisation ab. Er klagt ferner, daß die Oberbehörden bei Beschwerden gegen die Unterbehörden dieselben so viel wie immer möglich zu schützen suchten. Auch diese Klage ist zu allgemein. An sich wird jede Behörde die Vermuthung für sich haben, daß sie gesetzlich gehandelt hat. Hätte sie aber unrichtig gehandelt und es hätte sie das Ministerium dagegen geschützt, so würde das eine Beschwerde gegen das Ministerium selbst bilden; dann würde sie aber auch speciell erwiesen werden müssen. Er führte ferner an, daß, wenn auch der Beschwerdeführer Recht erlangt habe, doch allemal auf ihn die Kosten kämen. Unbedingt wird dieser Grundsatz von dem Ministerium nicht angenommen. Ist aber eine Beschwerde in der regelmäßigen Instanz, so wird der auch die Kosten haben, der, wie er die zweite Instanz sucht, so nun auch die Beschwerde suchen muß. Der Abgeordnete stellte die Frage, ob das Justizministerium die Verordnung erlassen habe, wie er sie aus einer ausländischen Zeitung vorgelesen hat. Da ich das Blatt nicht kenne, so vermag ich nicht zu sagen, ob sie wörtlich so lautet; aber das Ministerium macht hieraus kein Hehl und nimmt nicht Anstand, zu erklären, daß es eine Verordnung der Art und in dem angedeuteten Sinne wirklich erlassen hat. Das Ministerium ist dabei in seinem Rechte gewesen. Fühlt sich ein Diener hierin gekränkt, so hat das Ministerium abzuwarten, ob eine Beschwerde deshalb kommt. Im Allgemeinen muß ich aber bemerken, daß keine Regierung wirken, die Staatsverwaltung nicht bestehen kann, wenn ihre Organe gegen die Regierung Opposition machen, es sei eine Staatsverfassung, welche es wolle. Ja, je mehr Freiheiten dem Volke gewährt, je mehr die Rechte der Regierung beschränkt sind, um so mehr muß die Regierung darauf halten, daß ihre Organe nicht Opposition gegen sie machen. Insbesondere aber muß das Justizministerium darauf halten, daß die richterlichen Beamten nicht von den Tagesfragen ergriffen Partei machen und ihre Unbefangenheit verlieren. Eben deshalb ist es von dem Justizministerium für nothwendig erachtet worden, die Justizbeamten hierauf aufmerksam zu machen und zu warnen. Es war eine Zeit der Aufregung, in der nur zu leicht auch Diener sich verleiten ließen, wiewohl dies bei Justizbeamten gerade selten vorgekommen. Deshalb hat das Justizministerium die Verordnung erlassen, um darauf hinzuweisen, wie nothwendig es sei, gerade jetzt hierbei vorsichtig zu sein. Die sächsische Regierung ist zur Zeit hierin gewiß nachsichtiger gewesen, als wie jede andere Regierung, selbst in den freiesten und constitutionellsten Staaten. Haben Sie nicht vor kurzem noch gelesen, daß in England Friedensrichter abgesetzt worden sind, weil sie an Repealversammlungen, andere, weil sie an Drangistenvereinen Theil genommen? Ist Ihnen nicht aus den Vorgängen in Frankreich erinnerlich, daß irgend ein Diener, der gegen die Regierungsansicht handelt oder spricht, sofort entfernt wird? Würde in Frankreich ein königlicher Diener, ein öffentlich Angestellter es wagen, in der Kammer gegen die Regierung zu sprechen und zu stimmen? Er würde sofort und augenblicklich abgesetzt werden. Hieraus werden

Sie sehen, daß die sächsische Regierung ihre Befugniß gewiß nicht überschritten hat.

Abg. D. Schaffrath: Ich kann die Gründe des Herrn Justizministers zur Rechtfertigung jener Verordnung nicht für überzeugend halten und ich werde mich daher nicht abhalten lassen, meinen Antrag zu stellen. Nach meiner Ansicht sind die Staatsdiener nur in ihrem Berufe Staatsdiener, außerhalb des Berufes sind sie nur Staatsbürger, wie ein jeder Aenderer. Als solche haben sie eben so gut staatsbürgerliche Rechte, wie jeder Andere. In ihrem Berufe allein sind sie ihren Vorgesetzten unterthan; aber außerhalb des Berufes sind sie nur Unterthanen, wie jeder andere Staatsbürger, sie sind es nicht weniger, aber auch nicht mehr. Ich glaube daher allerdings, daß diese Verordnung über die Competenz des Justizministeriums hinausgeht. Die Competenz des Justizministeriums beschränkt sich auf die Justizbeamten nur in ihrem Berufe und auf ihren Beruf; sie geht aber nicht über den Beruf hinaus. Der Herr Staatsminister meinte und wiederholte, was in der Verordnung steht, es könne durch eine dergleichen Theilnahme der Staatsdiener an den allgemeinen vaterländischen Angelegenheiten oder auch durch das Aussprechen von Oppositionsaussagen die Wirksamkeit der Staatsdiener gelähmt werden. Dies ist aber durchaus nicht möglich, weil der Staatsdiener im Berufe ein ganz anderer ist, als außerhalb des Berufes. Ich kann z. B. hier als Abgeordneter Gesetze tadeln und verwerfen, die ich als richterlicher Beamter, als Gerichtsdirector oder in einer andern Stellung auf die strengste Weise beobachte, ausübe und ausführe, so lange sie gelten, weil ich hier als Beamter handle, dort aber als Abgeordneter, und das ist ein großer Unterschied. Man kann völlig unparteiisch sein und seine Pflicht erfüllen als Beamter, dasselbe Gesetz, das ich mißbillige und auf dessen Aufhebung ich hinwirke, streng beobachten, weil und so lange es gilt, nicht gesetzlich aufgehoben ist. Dies Alles ist sehr gut möglich und widerspricht sich durchaus nicht. Ich verdanke es auch keinem Beamten, wenn er so handelt. Es ist dies kein Widerspruch für den Beamten mit sich selbst; der Beamte unterscheidet sich völlig von dem Staatsbürger. Ich habe schon erwähnt, daß die Beamten auch allgemeine Staatsbürgerrechte haben. Ich glaube, daß diese durch die fragliche Verordnung verletzt werden. In dieser heißt es nämlich ausdrücklich, daß kein Beamter einer politischen Partei angehören, oder eine der Regierung entgegengesetzte Ansicht aussprechen dürfe. Hier wird die Freiheit der Rede aufgehoben, der Staatsdiener wird selbst erlaubte Ansichten nicht mehr aussprechen dürfen. Die Staatsdiener sollen ferner nichts unternehmen, was sie auf irgend eine Weise mit ihrer Berufspflicht in Conflict bringen könnte. Obwohl dieser Punkt am Ende der unschädlichste ist, so ist er doch zu allgemein und unbestimmt ausgedrückt. Durch das bloße Kundgeben von den der Regierung entgegengesetzten Ansichten in gesetzlicher Form kommt ein Beamter nie in Conflict mit seiner Berufspflicht, zumal außerhalb seines Berufes, an einem andern Orte und zu einer andern Zeit,